

IN DIESER AUSGABE



1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.
2. Der „neue“ 4.0 Steuerbonus
3. Verkäufe und Ankäufe von San Marino: Die elektronische Fakturierung ab 1. Oktober 2021

1

Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb 30. September 2021 verfällt laut geltendem EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die, im Vorjahr, in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlte MwSt. auf getätigte Ankäufe von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2020 Ankäufe mit ausländischer MwSt. in anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-Mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30. September 2021 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können. Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns per E-Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT-Kodes.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise auf einem Konto „MwSt.-Guthaben EU“. Weiters bitten wir Sie zu prüfen, dass die Summe der zur Rückvergütung beantragten MwSt. laut den uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben zum 31.12.2020 entspricht (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2020 Bezug nehmen).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach folgenden Regeln:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU-Richtlinie 2008/9.
Substanzielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt.-Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt.-Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt.-Abzug sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: ausschließlich auf telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeugen
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung

7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmitteln, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Ausgaben für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die MwSt. aufgrund des Mangels einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht anwendbar ist.

Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf demselben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen gleichgestellte Umsätze erwirtschaftet werden.

Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Einschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gelten. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen nationaler MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Der Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, die als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger soll somit immer überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt und gerechtfertigt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird.

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) es darf keine Betriebstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- b) es dürfen keine aktiven MwSt.-Transaktionen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Das italienische MwSt.-Subjekt kann nicht die MwSt.-Rückerstattung in einem anderen EU-Staat verlangen, in welchem es eine Betriebstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über

die bestehende Betriebstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung.

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechenden Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von acht Monaten ab dem Erhalt des Antrags durchführen.

Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch gegenüber diesen Staaten angefordert werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber in Papierform auf dem Modell 79 abgefasst werden (dieses ist in Internet über den folgenden Link abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/rimborsi/ivarimbuesoggnonresidentinoncom/modrimbuesoggnonresidnoncomiva79>) und dieses muss anschließend an das Steuerdienstzentrum von Pescara mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, oder mittels Kurierdienst oder mittels persönlicher Abgabe übermittelt werden.

2 Der „neue“ 4.0 Steuerbonus

Für MwSt.-Subjekte

Der Steuerbonus auf Investitionen in materielles und immaterielles Anlagevermögen, auf Investitionen in Forschung und Entwicklung, Innovation, Design und Umweltmaßnahmen nimmt auf die im Zweijahreszeitraum 2021 und 2022 getätigten Investitionen Bezug.

Die erste Kategorie an Steuerguthaben steht auf dreierlei Arten von Investitionen in Anlagegüter zu: Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zum Zweck des

Übergangs auf digital gesteuerte Produktionsabläufe (die sogenannten 4.0 Güter, welche in den Anlagen A und B zum Gesetz 232/2016 angeführt sind), sowie die sonstigen immateriellen betrieblichen Güter. Die Anwendungsmodalität des Steuerguthabens ist im Art. 1, Absatz 1051 und folgende des staatlichen Haushaltsgesetzes 2021 ersichtlich.

Die zweite Kategorie der Steuerguthaben betrifft Investitionen in materielle betriebliche Anlagegüter laut Industrie 4.0, die dritte Kategorie betrifft hingegen Investitionen in immaterielle Anlagegüter Industrie 4.0.

Der spätestmögliche Zeitpunkt für die Anrechnung des Steuerguthabens betrifft Ankäufe von betrieblichen Gütern innerhalb 31.12.2022 (sofern eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb 31.12.2022 geleistet wird und die Güter innerhalb 30.06.2023 geliefert werden).

Wir erinnern daran, dass die folgenden speziellen Regelungen gelten:

- In Bezug auf die Investitionen in betriebliche Anlagegüter „ex Superammortamento“, sowie auf 4.0 Investitionen in immaterielle Anlagegüter, durchgeführt im Jahre 2021, kann das Steuerguthaben von den Subjekten mit Erlösen bzw. Einnahmen von weniger als jährlich 5 Millionen Euro in einem Jahr ausgenutzt werden;
- Die Verrechnung des Steuerguthabens in Bezug auf die getätigten Investitionen in betriebliche Anlagegüter kann sofort (d.h. im Jahr der Durchführung der Investitionen) erfolgen;
- Alle zustehenden Steuerguthaben auf getätigte Investitionen in materielle betriebliche Anlagegüter können in 3 Jahren an Stelle von vormals 5 Jahren verrechnet werden.

Es folgt eine Übersicht, welche den „neuen“ 4.0 Steuerbonus zusammenfasst:

Investitionen in Forschung und Entwicklung, Design und Umweltmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Forschung&Entwicklung: Erhöhung Satz von 12% auf 20%, Erhöhung Schwellenwert von Euro 3 auf Euro 4 Millionen; - Technologische Innovation: Erhöhung Satz von 6% auf 10%, Erhöhung Schwellenwert von Euro 1,5 auf Euro 2 Millionen; - Investitionen in Umwelt und Digitalisierung: Erhöhung Satz von 10% auf 15%, Erhöhung Schwellenwert von Euro 1,5 auf Euro 2 Millionen; - Design und Entwurf der Ästhetik: Erhöhung Satz von 6% auf 10%, Erhöhung Schwellenwert von Euro 1,5 auf Euro 2 Millionen.
Materielle Anlagegüter 4.0
<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen: Neuer Satz von 50% im Jahre 2021 und von 40% im Jahre 2022; - Investitionen von Euro 2,5 bis Euro 10 Millionen: neuer Satz von 30% im Jahre 2021 und von 20% im Jahre 2022; - Investitionen von Euro 10 bis Euro 20 Millionen, neuer Schwellenwert: Satz von 10% im Jahre 2021 und im Jahre 2022.
Immaterielle Anlagegüter 4.0
<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung Satz von 15% auf 20%; - Erhöhung Schwellenwert von Euro 700.000 auf Euro 1 Million.

Wir ersuchen unsere werten Kunden, die Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 gut zu planen, da für genannte Investitionen wichtige Steuerguthaben zustehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die begünstigten Subjekte für Investitionen in Anlagegüter 4.0 über Euro 300.000,00 ein beeidetes Gutachten oder eine Konformitätsbescheinigung erstellen müssen (mittels eines fachlich qualifizierten Technikers, wie z.B. eines Ingenieurs usw.), aus welchem hervorgeht, dass:

- Die Güter die technischen Eigenschaften aufweisen, um die Anlagen A und B des Gesetzes Nr. 232/2016 zu fallen;
- Diese Güter im Produktionssystem oder dem Beschaffungssystem des Unternehmens auch durch einen entsprechenden Datenaustausch integriert sind;
- Für die Güter, deren Ankaufswert Euro 300.000,00 nicht übersteigt, kann die vorher genannte Bescheinigung durch eine Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters des ankaufenden Unternehmens ersetzt werden (immer auf Basis der vom Lieferanten dafür zur Verfügung gestellten Dokumentation).

Besonders bei Investitionen in Anlagegüter 4.0 über den genannten Schwellenwert sollte das ankaufende Unternehmen bereits im Vorfeld der geplanten Investition einen qualifizierten Techniker hinzuziehen und mit ihm die technischen Eigenschaften der Investitionsgüter überprüfen und die notwendigen Schritte Zwecks Erstellung seines Gutachtens in Detail klären. Entsprechend sollte bereits im Zuge der Auftragserteilung sichergestellt werden, dass die notwendige Dokumentation zur Verfügung gestellt werden kann, welche für die Inanspruchnahme des Steuerbonus benötigt wird.

3 Verkäufe und Ankäufe von San Marino: Die elektronische Fakturierung ab 1. Oktober 2021

Für MwSt.-Subjekte

Mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 21.06.2021, veröffentlicht im Staatlichen Amtsblatt n. 168 vom 15.07.2021 (abrufbar in Internet unter dem folgenden Link: https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.data PubblicazioneGazzetta=2021-07-15&atto.codiceRedazionale=21A04244&elenco30giorni=true), wurde die Anwendungsmodalitäten in Bezug auf die elektronische Fakturierung zwischen der Republik von San Marino und Italien festgelegt.

Das Dekret tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft: Ab dem selben Datum werden die bisher gültigen Bestimmungen laut Ministerialdekret vom 24.12.1993 aufgehoben.

Laut den Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 21.06.2021 müssen die Rechnungen und die eventuellen Gutschriften der Transaktionen zwischen MwSt.-Subjekten von Italien und der

Republik von San Marino elektronisch erfolgen, wobei die Rechnungen über das SdI-System („sistema di interscambio SdI“) übertragen werden müssen.

Der Verkauf von Gütern mit dazugehörigem Transport oder mit Übergabe im Territorium der Republik von San Marino (sowie der diesbezüglichen Nebenleistungen), durchgeführt von nationalen italienischen MwSt.-Subjekten (ansässigen, niedergelassenen oder identifizierten), gegenüber von MwSt.-Subjekten aus San Marino, sind im Sinne der Art. 8 und 9 des DPR 633/1972, Bezug nehmend auf den Art. 71 desselben MwSt.-Gesetzes, nicht der MwSt. unterworfen („non imponibili IVA“).

Für Zwecke der MwSt. werden die Verkäufe (oder die Ankäufe) dann als durchgeführt angesehen, sobald der Transport oder der Versand dieser an den Käufer oder an Dritte beginnt; sollte der Besitz der Güter aber erst nach der erfolgten Übergabe oder nach dem Versand übergehen, gelten Transaktionen für MwSt.-Zwecke auf jeden Fall als durchgeführt, nachdem ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder des Versandes vergangen ist.

Wird für die durchgeführte Transaktion die Rechnung ausgestellt oder der Schuldbetrag ganz oder teilweise bezahlt, so ist die Transaktion mit Rechnungsdatum, oder mit Datum der Bezahlung des Schuldbetrages als durchgeführt anzusehen.

Die Rechnungen in Bezug auf die Güter, welche in die Republik von San Marino transportiert oder verschickt werden, müssen in elektronischer Form vom italienischen MwSt.-Subjekt gegenüber dem MwSt.-Subjekt von San Marino ausgestellt werden und an das SdI übermittelt werden, mit Angabe der Art der Transaktion N3.3.

Über das SdI-System wird das Xml-File an das Steueramt von San Marino übermittelt, welches überprüft, dass dort die MwSt. regulär entrichtet wurde und teilt sodann diese positiv abgeschlossene Kontrolle der Agentur der Einnahmen mit.

Das italienische MwSt.-Subjekt kann diese vom Steueramt in San Marino positiv abgeschlossene Kontrolle online über das von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Portal einsehen. Sofern das Steueramt von San Marino über diesen telematischen Kanal nicht den positiven Abschluss der Kontrolle mitteilt, muss das italienische MwSt.-Subjekt, innerhalb der 30 Folgetage, im Sinne des Art. 26, Absatz 1, DPR 633/1972, eine Gutschrift ausstellen, ohne dass darauf Verwaltungsstrafen oder Zinsen berechnet werden.

Die vorgeschriebene Prozedur kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden, wobei diese von oben nach unten verläuft:

Verkäufe von Gütern an San Marino
Italienischer Verkäufer
Elektronische Rechnung ohne MwSt.
SdI
Steueramt von San Marino
Überprüfung der korrekten Entrichtung der MwSt. im Einkauf durch das Steueramt von San Marino
Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung
Übermittlung des positiven Abschlusses der Kontrolle an das Steueramt von Pesaro - Urbino
Der italienische Verkäufer kann in das Resultat der Kontrolle einsehen

Die Ausstellung einer Rechnung in elektronischer Form bleibt weiterhin für bestimmte Sachverhalte nicht verpflichtend.

In diesen Fällen muss der italienische Verkäufer:

- Die Rechnung in Papierformat in dreifacher Ausfertigung ausstellen, wobei zwei davon dem Käufer ausgehändigt werden;

- Vom Käufer in San Marino, innerhalb von vier Monaten ab Ausstellung der Rechnung, eine Rechnung in Papierformat erhalten, welche von der Steuerbehörde von San Marino unter Angabe des Datums vidimiert wurde, unter Anbringung eines Stempels mit auch der Angabe "Rep. di San Marino – Uff. tributario".

Im Falle von Ankäufen hingegen werden die von den MwSt.-Subjekten in San Marino ausgestellten elektronischen Rechnungen für die Abtretung von Gütern, welche ins italienische Staatsgebiet transportiert oder verfrachtet werden, zuzüglich der entsprechenden Lieferscheine, an das SdI-System der Agentur der Einnahmen übermittelt, sodass das italienische kaufende MwSt.-Subjekt dieses Rechnungsfile empfängt und abrufen kann.

Wir erinnern daran, dass im Falle der Ankäufe, die Eingangsrechnung mit oder ohne MwSt. ausgestellt sein kann:

- Im ersten Falle der Fakturierung mit MwSt., wird diese vom MwSt.-Subjekt in San Marino an das Steueramt in San Marino einbezahlt, welche diese an die italienische Agentur der Einnahmen weiterüberweist, zusammen mit den Eckdaten der entsprechenden Rechnungsbelege (letztere in telematischer Form). Die Agentur der Einnahmen nimmt sodann die entsprechenden Kontrollen vor, diese ist vom italienischen Käufer auch über das Online-Portal einsehbar, und sobald dieser positive Abschluss ersichtlich ist, kann die entsprechende MwSt. im Einkauf in Abzug gebracht werden.
- Im zweiten Falle – Ankauf fakturiert ohne die Anwendung der MwSt. – erhält das italienische MwSt.-Subjekt das Xml-File der Eingangsrechnung über das SdI-System und muss die MwSt. im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, DPR 633/1972, anwenden, wobei der Betrag der MwSt. laut den von der Agentur der Einnahmen vorgegebenen Modalitäten angewendet werden muss (Art des Dokuments TD19).

Die vorgeschriebene Prozedur kann zusammenfassen wie folgt dargestellt werden, wobei diese von oben nach unten verläuft:

Ankäufe von Gütern von San Marino	
Verkäufer aus San Marino	
Elektronische Rechnung	
Steueramt von San Marino	
SdI	
Italienischer Käufer	
Rechnung mit MwSt.	Rechnung ohne MwSt.
Positiver Bescheid Steueramt Pesaro - Urbino	Positiver Bescheid Steueramt Pesaro - Urbino
Registrierung der Rechnung und Abzug der MwSt.	Elektronische Integration
	Reverse-Charge

Bis zum 30. Juni 2022 kann die Fakturierung der Transaktionen zwischen italienischen MwSt.-Subjekten und MwSt.-Subjekten von San Marino entweder in Papierform oder elektronisch vorgenommen werden; ab dem 1. Juli 2022 müssen die Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt und angenommen werden, ausgenommen in denen vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

